

83/SN-274/ME 1 von 3

Gruppe der Psychagogen
Hadersdorfer Hauptstraße 72
A-1140 WIEN

An das
Bundeskanzleramt
Sektion VI - Volksgesundheit

Radetzkystraße 2
A-1031 WIEN

Betrifft	GESETZENTWURF
Z.	4 GE 9/90
Datum:	- 9. FEB. 1990
Verteilt	12.2.90 Rosenberger

Wien, 5. Februar 1990

**STELLUNGNAHME DER GRUPPE DER PSYCHAGOGEN ZU DEM ZUR BEGUTACHTUNG
AUSGESANDTEN ENTWURF EINES PSYCHOTHERAPIEGESETZES
(GZ61.103/51-VI/13/89)**

Die Gruppe der Psychagogen begrüßt den vorliegenden Entwurf eines Bundesgesetzes über die Ausübung der Psychotherapie und möchte im folgenden noch zu einzelnen Punkten besonders positive Aspekte herausheben:

- Der Gesetzesentwurf geht von dem Gesundheitsbegriff der Weltgesundheitsorganisation aus. Dieser beinhaltet ein umfassendes Verständnis des Menschen in seiner gesamten Persönlichkeit und schließt all jene Hilfsfunktionen ein, die dieser zur Sicherung seines psychischen, sozialen und gesundheitlichen Wohlbefindens in Anspruch nehmen kann.
- Aus der Berufsumschreibung des Psychotherapeuten (§1 Abs.1) und aus den Erläuterungen zu den Strafbestimmungen (§24) geht eindeutig die Absicht des Gesetzgebers hervor, die in vielen medizinischen und psychosozialen Tätigkeiten enthaltenen Anteile psychotherapeutischen Handelns auch weiterhin als integrale Bestandteile dieser Tätigkeiten zu erhalten.
- Der Entwurf orientiert sich nicht am Prinzip der berufsständischen Monopolisierung sondern sichert einen möglichst freien Zugang zur Psychotherapieausbildung. Er zielt auf die Ausschöpfung eines breiten Begabungspotentials für psychotherapeutische Tätigkeiten hin.

- Dies wird dazu führen, daß psychotherapeutisch kompetente Personen in vielen unterschiedlichen Gebieten wie Schule, Sozialarbeit, medizinische Betreuung, Gericht, Krankenversorgung, Frühförderung, Altenbetreuung und Pastoralarbeit etc. tätig sind. Dadurch besteht die Möglichkeit die psychosoziale Versorgung in vielen Bereichen weitgehend zu verbessern.

- Die vorgeschlagene Ausbildung (§2 - §8) und die Verpflichtung zur Weiterbildung (§14 Abs.1) entspricht unseren Vorstellungen von einer hochstehenden Qualifikation für den Beruf des Psychotherapeuten. Besonders wichtig erscheint uns die Eigentherapie, die Praktika sowie die supervidierte therapeutische Arbeit mit Klienten.

- Durch die qualifizierte Ausbildung und eine gesetzlich vorgesehene Berufsdeklarationspflicht werden Forderungen des Konsumentenschutzes verankert.

- Durch die wechselseitige Konsultationspflicht zwischen Ärzten und Psychotherapeuten wird die Intention einer ganzheitlichen Behandlung des Menschen erstmalig gesetzlich festgelegt.

- Der Gesetzesentwurf folgt dem Prinzip einer minimalen Bürokratisierung. Er verzichtet auf die oft kritisierte Idee einer Kammerregelung zugunsten einer Lösung, die die Verwaltungspraxis auf das Notwendigste beschränkt.

Abschließend schlagen wir noch folgende Ergänzungen vor:

- zu Erläuterungen, Besonderer Teil, S. 25, zu §12 (Anrechenbarkeit):

Zeile 6: Nach "... Akademien für Sozialarbeit" einfügen: "und der Pädagogischen Akademien".

Zeile 7: nach "...universitäre Ausbildung" einfügen: "...nach einer Ausbildung an Akademien der Sozialarbeit und an Pädagogischen Akademien, einer fachbezogenen Fortbildung..."

- zu §13 (Berufsbezeichnung):

Für den Konsumenten erscheint es sinnvoll, durch eine Zusatzbezeichnung die spezielle Ausbildungsrichtung des Psychotherapeuten beizufügen (wie etwa Familientherapeut, Analytiker etc.)

Abzulehen ist jedoch der Zusatz einer weiteren Berufsbezeichnung (wie Arzt, Lehrer, Sozialarbeiter etc.). Dies würde der Tendenz Vorschub leisten, Psychotherapeuten nicht als eindeutig definierte Berufsgruppe zu sehen.

- zu §21 Abs.5 (Psychotherapiebeirat):

Da wohl die überwiegende Mehrzahl der Beiratsmitglieder nicht über die juristische Kompetenz verfügen wird, sollte der den Bundeskanzler vertretende Beamte rechtskundig sein.

Zeile 2: nach "... durch einen" einfügen: "rechtskundigen..."

Schlußbemerkung:

Dieses Gesetz kann als grundlegender Baustein für eine bessere psycho-soziale Versorgung der Bevölkerung bewertet werden. Langfristig erscheint jedoch die Erstellung einer den gesamten Gesundheitsbereich umfassenden Regelung notwendig.

Wir ersuchen, unsere Vorschläge bei der Endfassung des Psychotherapiegesetzes zu berücksichtigen und stellen uns gerne für weitere Diskussionen zur Verfügung.

Für die Gruppe der Psychagogen



Annelotte Barta

25 Kopien ergehen an das Präsidium des Nationalrates